

Der Nationale Qualifikationsrahmen (NQR)

KURZ UND BÜNDIG

1. QUALIFIKATIONSRAHMEN EQR UND NQR

- 1.1 Im Jahr 2008 wurde durch Rat und EU-Parlament die rechtliche Basis für einen **Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR)** geschaffen. Ziel dieses Instrumentes ist es, das Verständnis und die Vergleichbarkeit von Bildungsabschlüssen („Qualifikationen“) innerhalb Europas zu erhöhen. Dazu wurden acht Niveaustufen und gemeinsame Prinzipien für die Beschreibung und Klassifikation von Qualifikationen definiert.
- 1.2 Alle EU-Mitgliedsstaaten und eine Reihe weiterer Länder arbeiten an der Errichtung von **Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR)**. Die meisten NQR verfügen ebenfalls über acht Niveaustufen, es gibt aber auch NQR mit fünf oder sogar 10 Niveaustufen. In manchen Ländern ist dieser Prozess schon weit fortgeschritten, die meisten stehen aber noch relativ am Anfang.
- 1.3 Über den EQR als Metarahmen werden die verschiedenen Nationalen Qualifikationsrahmen vergleichbar gemacht. Jeder NQR wird zum EQR in Bezug gesetzt, d.h. es wird festgelegt, welches nationale Niveau welchem EQR-Niveau entspricht. Ziel ist, dass über den EQR künftig die NQR-, die EQR-Niveaustufe und weitere Informationen zu Qualifikationen aus den einzelnen NQR abgerufen werden können.
- 1.4 Die gesetzliche Grundlage für den **österreichischen NQR** bildet das NQR-Gesetz, das im März 2016 in Kraft getreten ist. Der österreichische NQR folgt in seiner Struktur dem EQR, d.h. er besteht ebenfalls aus acht Qualifikationsniveaus. Zudem werden auch die Deskriptoren, d.h. die Beschreibungsmerkmale der Niveaus (→ 2.1) vom EQR in das NQR-Gesetz übernommen. Dadurch entsprechen die Niveaustufen des österreichischen NQR dem EQR direkt.
- 1.5 Grundsätzlich können **alle in Österreich angebotenen Qualifikationen dem NQR** zugeordnet werden, unabhängig davon, ob es sich dabei um gesetzlich verankerte („formale“) Qualifikationen (wie Schul-, Hochschul- oder Lehrabschlüsse) handelt oder um „nicht-formale“ Qualifikationen, die über keine gesetzliche Grundlage verfügen (wie die meisten Abschlüsse im Bereich der Erwachsenenbildung).

2. ZUORDNUNG VON QUALIFIKATIONEN ZUM NQR

- 2.1 Das europaweit einheitliche Prinzip der Beschreibung und Klassifikation von Qualifikation basiert auf **Lernergebnissen**. Lernergebnisse sind das, was Lernende am Ende ihres Bildungsprozesses wissen und tun können. Die Niveaustufen werden durch abstrakt formulierte Beschreibungen von Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenz („Deskriptoren“) definiert. Die Zuordnung einer Qualifikation erfolgt auf Basis der Passung der Lernergebnisse zu den Deskriptoren.
- 2.2 Abhängig vom konkreten Profil einer Qualifikation können sich die Lernergebnisse auf eine wissenschaftliche Disziplin, ein Studienfach oder einen konkreten Beruf oder ein Berufsfeld beziehen. Daraus folgt, dass sehr unterschiedliche Qualifikationen demselben Niveau zugeordnet werden können. Diese Qualifikationen sind zwar **gleichwertig**, d.h. gleich in Bezug auf das Niveau der mit diesen Abschlüssen verbundenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz, nicht aber **gleichartig**, d.h. in inhaltlicher Hinsicht gleich.
- 2.3 Die Zuordnung dient ausschließlich der Transparenz. Durch die Zuordnung ergeben sich **keine Berechtigungen** am Arbeitsmarkt oder automatischen Zugang zu weiteren Ausbildungen. Auch die Frage der Qualifikationsbezeichnung oder des Titels bleibt davon unberührt. Ein Beispiel: Auch wenn die Meisterprüfung voraussichtlich auf derselben Niveaustufe wie ein Bachelorabschluss zugeordnet wird, bleibt ein Bachelor-Abschluss ein Bachelor-Abschluss und ein Meisterabschluss ein Meisterabschluss. Weder kann sich ein Absolvent eines Bachelorstudiums „Meister“ nennen, noch ersetzt die Meisterprüfung einen Bachelorabschluss.
- 2.4 Die Zuordnung von Qualifikationen zum NQR erfolgt auf Basis eines **Zuordnungsersuchens**. Das NQR-Gesetz definiert für die Zuordnung ein mehrstufiges Verfahren, in das Sachverständige und verschiedene Gremien einbezogen sind. Nach erfolgter Zuordnung wird jede Qualifikation und ihre Lernergebnisbeschreibung im nationalen **NQR-Register** abrufbar. Dieses soll in weiterer Folge mit der Datenbank des EQR, die gerade im Aufbau ist, verknüpft werden.

- 2.5 Die **Initiative für die Zuordnung** formaler Qualifikationen geht je nach Zuständigkeit von Bundesministerien bzw. Landesregierungen aus. Für die Zuordnung nicht-formaler Qualifikationen werden eigene „NQR-Servicestellen“ eingerichtet, die auf Initiative von Bildungsanbietern (z.B. Einrichtungen der Erwachsenenbildung) tätig werden. Einzelpersonen oder Bildungsanbieter können nach dem NQR-Gesetz keine Zuordnungsersuchen stellen.
- 2.6 Die NQR Zuordnung erfolgt auf Basis der zu diesem Zeitpunkt gültigen **Prüfungsordnungen**. Eine rückwirkende NQR-Zuordnung von bereits erworbenen Qualifikationen ist nicht vorgesehen. Auch ein Umschreiben von Zeugnissen ist nicht möglich: Das NQR-Niveau wird nur auf neu vergebenen Zeugnissen angeführt.

3. NUTZEN FÜR EINZELPERSONEN UND UNTERNEHMEN

- 3.1 Der NQR soll die **Transparenz und Vergleichbarkeit** von österreichischen Qualifikationen auf nationaler und europäischer Ebene erhöhen. Die europäischen Bildungssysteme sind sehr unterschiedlich. So sind etwa Lehrlingsausbildung, Meisterprüfungen, HTL und viele Wifi-Qualifikationen eine österreichische Besonderheit. In vielen anderen Ländern werden vergleichbare Ausbildungen an Hochschulen angeboten. Entsprechend wichtig ist eine entsprechende „Übersetzungshilfe“ zur **Bewertung und Einschätzung** von Qualifikationen. Dies soll durch den EQR und die einzelnen NQRs ermöglicht werden.
- 3.2 Auf allen dem NQR zugeordneten Qualifikationen sollen künftig das entsprechenden NQR-/EQR-Niveau ausgewiesen werden. Über Datenbankverknüpfungen sollen Informationen über Qualifikationen national und europaweit abrufbar gemacht werden.
- 3.3 Als umfassender Rahmen soll der NQR ein möglichst **vollständiges Bild der gesamten österreichischen Qualifikationslandschaft** zeichnen. Bisherige Klassifikationssysteme (z.B. ISCED) erfassen manche Abschlüsse der Berufsbildung und insbesondere Abschlüsse außerhalb des formalen Bildungssystems zu niedrig oder gar nicht.
- 3.4 Der EQR/NQR-Ansatz erleichtert die **internationale Mobilität** von Arbeitnehmern. Für Unternehmen werden Zeugnisse von Bewerbern aus anderen EU-Mitgliedsstaaten leichter verständlich. Außerdem können Unternehmen den NQR/EQR nutzen, um die Qualifikationen ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Rahmen **internationaler Ausschreibungen** adäquat zu beschreiben.

4. UMSETZUNGSSTAND UND NÄCHSTE SCHRITTE

- 4.1 Es ist davon auszugehen, dass die Zuordnungsverfahren mehrere Jahre in Anspruch nehmen werden. Folgende Zuordnungen zum österreichischen NQR sind bereits erfolgt: Die akademischen Abschlüsse **Bachelor, Master und PhD** sind auf den Niveaus 6, 7 und 8 zugeordnet. **Lehrabschlüsse** und Abschlüsse von **berufsbildenden mittleren Schulen** (Fachschulen) sind auf Niveau 4, Abschlüsse berufsbildender höherer Schulen (HTL, HAK etc.) auf Niveau 5 und der „**Ingenieur**“ (nach Ingenieurgesetz 2017) auf Niveaustufe 6.
- 4.2 **Meister- und Befähigungsprüfungen** werden ab 2018 zugordnet werden. Mit Blick nach Deutschland und in die Schweiz, wo entsprechende Zuordnungsentscheidungen bereits getroffen wurden, dürfte auch die österreichische Meisterprüfung dem Niveau 6 entsprechen. Befähigungsprüfungen werden aufgrund ihrer Heterogenität wohl auf unterschiedlichen Niveaus zugeordnet werden.
- 4.3 Die Zuordnung von **nicht-formalen Qualifikationen**, also primär Abschlüssen aus der Erwachsenenbildung dürfte ebenfalls im Jahr 2018 beginnen.

WEITERE INFORMATIONEN



Rückfragen: Mag. Thomas Mayr | T: (01) 5451671-0 | E: mayr@ibw.at